



*Was ist*  
RELIGIONSFREIHEIT?

*Kennen Sie Ihre Rechte*



ZUSAMMENGESTELLT VON DER  
CHURCH OF SCIENTOLOGY INTERNATIONAL

AUSGABE 2017





*Was ist*  
RELIGIONSFREIHEIT?

*Kennen Sie Ihre Rechte*



ZUSAMMENGESTELLT VON DER  
CHURCH OF SCIENTOLOGY INTERNATIONAL

AUSGABE 2017





## *Zielsetzung dieser Publikation*

Ob es sich nun um die Verfolgung religiöser Minderheiten dreht oder um Streitfragen über religiöse Kulte, Glaubensvorstellungen, Bräuche, Ausdrucksformen, Vereinigungen, Kleidung, Symbole, Erziehung, Registrierung und Diskriminierung am Arbeitsplatz, das Thema der Religionsfreiheit hat in den weltweiten Schlagzeilen einen deutlich sichtbaren Platz eingenommen.

Dennoch verstehen viele Menschen nicht, welche Rechte in das Gebiet der Religions- oder Glaubensfreiheit fallen, oder was der Begriff eigentlich bedeutet. Diese Publikation bezweckt, ein Verständnis des Rechts auf *Religions- oder Glaubensfreiheit* und seiner Bedeutung im Hinblick auf die allgemeinen Prinzipien der Menschenrechte und dem Internationalen Menschenrechtsgesetz zu erleichtern.





*Was ist*  
RELIGIONSFREIHEIT?

## INHALTSVERZEICHNIS

L. Ron Hubbard, die Scientology Kirche und die Religionsfreiheit	1
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationale Charta der Menschenrechte	3
Ein universelles Menschenrecht	5
Steigende Flut tätlicher Übergriffe auf der ganzen Welt	7
Absolutes und uneingeschränktes Glaubensrecht	11
Zwei Aspekte	13
Die Freiheit, eine Religion oder Glaubensvorstellung zu bekunden	15
Rechte religiöser Minderheiten	17
Rechte von Eltern und Kindern	19
Freiheit von Nötigung	21
Freiheit von Diskriminierung	23
Rechte der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und ehrenamtlichen Helfer	25
Bildung, Registrierung oder Anerkennung von religiösen Rechtspersonen	27
Strikt interpretierte Beschränkungen	31
Religionsfreiheit: Ein Grundrecht	33
Zunehmende soziale Feindseligkeiten in den Medien gegenüber der Religion	35
Charta über journalistische Ethik beim Respektieren von Religion oder Glaubensvorstellungen	37
GLOSSAR	41
ZITATE	51







# *L. Ron Hubbard, die Scientology Kirche und die Religionsfreiheit*

Die Religionsfreiheit und Toleranz lagen der Scientology schon immer als wichtiges Prinzip am Herzen. Das Glaubensbekenntnis der Scientology vom 18. Februar 1954, geschrieben von L. Ron Hubbard, dem Gründer der Scientology Religion, besagt:

*Wir von der Kirche glauben: Dass alle Menschen unveräußerliche Rechte auf ihre eigenen religiösen Gebräuche und deren Ausübung haben.*

L. Ron Hubbard hat sich oft, sowohl in seinen Schriften als auch in seinen Vorträgen, für die Förderung und den Schutz der Religionsfreiheit und religiösen Toleranz für Mitglieder aller Glaubensrichtungen eingesetzt. Zum Beispiel schuf er mit seinem Werk *Der Weg zum Glücklichsein* einen nichtreligiösen Moralkodex und schrieb darin:

*Der sicherste Ratschlag, den man jemandem auf diesem Gebiet [der Religionsfreiheit] erteilen könnte, ist der, welcher einfach das Recht betont, sich frei für einen Glauben zu entscheiden. Es steht einem frei, seine eigenen Überzeugungen anderen mitzuteilen, sodass diese sich ihnen anschließen können. Gefährlich wird es, wenn man die Überzeugungen anderer anzugreifen versucht, schlimmer noch, wenn man andere wegen ihrer religiösen Überzeugungen angreift oder zu schädigen sucht.<sup>1</sup>*

Ebenso hat sich die Scientology Kirche in ihrer gesamten Laufbahn an Aktivitäten beteiligt, um die Religionsfreiheit für jeden Menschen auf der Welt zu fördern und zu schützen. Scientologen haben sich diesem Prinzip verschrieben, bezeugt durch ihr Gelöbnis, „die Religionsfreiheit zu unterstützen“, und zwar „zum Wohle aller“.<sup>2</sup>





# *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationale Charta der Menschenrechte*

Der Kampf für die Religionsfreiheit existiert schon seit Jahrtausenden. Allerdings wurden die verpflichtenden und international gültigen Menschenrechte zum Schutz und zur Definierung dieses Rechts erst geschaffen, als 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte („Allgemeine Erklärung“) verabschiedet wurde. Der dort enthaltene Artikel Nr. 18 erklärt: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war die Antwort auf den Schrecken des Holocaust im Zweiten Weltkrieg. Vor dem Holocaust argumentierten viele Menschen, dass die Menschenrechte eine interne Angelegenheit wären, die von der Regierung des jeweiligen Landes überwacht und durchgesetzt werden sollte. Diese Sichtweise wurde überholt, als die Welt vom Umfang der Gräueltaten erfuhr. Dies führte zu einer Bewegung, um Menschenrechte, die universal und unveräußerlich waren, international zu schützen.

Die Bedeutung der Religionsfreiheit als äußerst wesentliches Menschenrecht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der Weltgemeinschaft angenommen. Im allerersten Satz der Präambel der Allgemeinen Erklärung steht: „Die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte bildet die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt.“ Es ist gerade diese Anerkennung der innewohnenden Würde der Menschheit, die zur treibenden Kraft wurde, um die Religionsfreiheit und alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen.

1966 verabschiedeten die Vereinten Nationen (United Nations, UN) ein rechtlich durchsetzbares Abkommen, nämlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt), der sich im Rahmen des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit ausweitete und dem Komitee für Menschenrechte (einer Gruppe von unabhängigen Menschenrechtsexperten) die Vollmacht zur Überwachung der Umsetzung des Abkommens gab. Dieser Vertrag wurde 1976 in Kraft gesetzt. Der Pakt bildet, zusammen mit der Allgemeinen Erklärung und dem

Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), die Internationale Charta der Menschenrechte.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die 1981 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde, zielt darauf ab, die starke Position der UN gegen religiöse Diskriminierung und religiöse Intoleranz zum Ausdruck zu bringen. Sie geht außerdem ausführlich auf die breit gefächerten Rechte ein und behandelt diese im Rahmen des Themas: Religionsfreiheit durch das Bekunden seiner religiösen Überzeugungen.



## *Ein universelles Menschenrecht*

Religions- oder Glaubensfreiheit ist ein Grundrecht jedes menschlichen Wesens. Es ist ein universelles Menschenrecht, das für alle Personen in gleicher Weise und überall gilt. Dabei spielt es keine Rolle, wer sie sind, wo sie leben, welches Alter oder Geschlecht oder welche Rasse oder Volkszugehörigkeit sie haben und woran sie glauben oder nicht glauben.<sup>3</sup>

Religions- oder Glaubensfreiheit ist ein weitreichendes Paket von Rechten, die ein breites Spektrum von unterschiedlichen, jedoch miteinander verbundenen Angelegenheiten umfassen. Das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit umfasst Gewissensfreiheit und das Ausüben der Religion oder des Glauben in allen Angelegenheiten.<sup>4</sup> Es ist kein Privileg, das von einer Regierung erteilt wird, sondern jemandes Geburtsrecht. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erinnert daran, dass „alle mit Vernunft und Gewissen begabt sind“.

Das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit ist untrennbar mit anderen grundlegenden Rechten verflochten, einschließlich des Rechts auf Meinungs- und Redefreiheit, Versammlungsfreiheit und den universellen Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung für alle.

Religions- oder Glaubensfreiheit existiert zum Wohle aller. Sie ist ein Mittel, durch Aktionen, die auf dem Glauben basieren, Demokratisierung, Pluralität und Sicherheit zu erreichen. Religionsfreiheit reduziert außerdem die Armut durch wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Sie ist Teil des Kerns demokratischer Prinzipien, die zu einer freien und offenen Gesellschaft beitragen, sowie zur Moral, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit, anständigen Behandlung anderer, zu Frieden und der Förderung weiterer Menschenrechte.

Im Gegensatz dazu tragen Beschränkungen des Rechts auf Religionsfreiheit zur Polarisierung und Diskriminierung zwischen Gemeinden bei, untergraben Demokratisierung und Sicherheit und ermutigen extremistische Gruppen.





## *Steigende Flut tätlicher Übergriffe auf der ganzen Welt*

Heutzutage ist das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit überall in der Welt Angriffen ausgesetzt. Eine kürzlich durchgeführte globale Studie des Pew Research Center konzentrierte sich auf 197 Länder und Territorien, die 99,5 Prozent der Weltbevölkerung umfassen. Dabei wurde festgestellt, dass etwa fünf Milliarden Menschen, also 75 Prozent der Weltbevölkerung, in Ländern leben, wo die Religion durch die Regierung stark eingeschränkt wird, oder wo sie sich großen sozialen Feindseligkeiten gegenübersehen, die oft auf religiöse Minderheiten abzielen.

Erschreckenderweise haben diese schweren Einschränkungen der Religionsfreiheit auf der ganzen Welt zugenommen. Der Bericht liefert den deutlichen Beweis, dass in jeder der fünf großen Regionen der Welt ein Anstieg von Einschränkungen der Religionsfreiheit stattgefunden hat.<sup>5</sup>







## Weitreichend und Tiefgreifend

Das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit ist weitreichend und tiefgreifend. Es ist eine grundlegende Freiheit, die alle Religionen und Glaubensvorstellungen umfasst. Es schützt theistische und nicht-theistische Glaubensvorstellungen sowie das Recht, sich nicht zu irgendeiner Religion zu bekennen.<sup>6</sup>

Das UN-Menschenrechtskomitee hat in seiner maßgeblichen Interpretation des Rechtes auf Religionsfreiheit gemäß der UN Bill of Rights angemerkt, dass die Begriffe *Glaube* und *Religion* auf eine umfassende Art verstanden werden müssen. Sie sind nicht auf traditionelle Religionen beschränkt oder auf Religionen und Glaubensvorstellungen mit institutionellem Charakter oder auf Bräuche, die denen der traditionellen Religionen entsprechen. Das Recht auf Meinungs- und Glaubensfreiheit umfasst auch neu etablierte Religionen und religiöse Minderheiten, die vielleicht den Feindseligkeiten einer vorherrschenden religiösen Gemeinschaft ausgesetzt sind.<sup>7</sup>

Ein üblicher definitionsbedingter Fehler besteht darin, den Glauben an Gott zu verlangen, weil er notwendig sei, damit etwas als Religion angesehen werden könne. Die offensichtlichsten Gegenbeispiele sind der klassische Buddhismus, der nicht theistisch ist, und der Hinduismus, der polytheistisch ist. Eine derart begrenzte Definition verstößt gegen grundlegende Menschenrechte.<sup>8</sup>





## *Absolutes und uneingeschränktes Glaubensrecht*

Eine Person hat ein absolutes und uneingeschränktes Recht, jeder beliebigen Religion oder jedem beliebigen Glauben anzugehören. Glaubensvorstellungen dürfen unter keinen Umständen eingeschränkt werden.<sup>9</sup>

Das Internationale Menschenrechtsgesetz erlaubt keine irgendwie gearteten Einschränkungen in der Freiheit, eine Religion oder einen Glauben nach eigener Wahl anzunehmen. Diese Freiheit ist bedingungslos geschützt, da jeder das Recht hat, eine Meinung zu haben, ohne dass sich jemand einmischt. Im Einklang mit diesen Rechten darf niemand gezwungen werden, seine Zugehörigkeit zu einer Religion oder Glaubensvorstellung zu enthüllen. Genauso darf von niemandem verlangt werden, zu erklären, nicht an einer religiösen Überzeugung festzuhalten, um eine Arbeitsstelle oder andere soziale oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen.<sup>10</sup>





## *Zwei Aspekte*

Es gibt zwei Aspekte im Hinblick auf Religionsfreiheit. Sie beinhaltet sowohl das Recht des Einzelnen als auch das Recht religiöser Gemeinschaften, ihre Religion auszuüben oder zu bekunden, öffentlich oder privat, durch „Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen“.<sup>11</sup>

Der erste Aspekt umfasst die Rechte des Einzelnen, seine Religion oder Glaubensvorstellung frei zu bekunden. Der zweite Aspekt behandelt die Rechte religiöser Gruppen, eine Gemeinschaft von Gläubigen zu verkörpern, um ihre Religion durch religiöse Riten und gemeinschaftliche Ausübung zu bekunden und ihre internen religiösen Angelegenheiten durch den Status der Rechtspersönlichkeit und durch Institutionen zu regeln.





## *Die Freiheit, eine Religion oder Glaubensvorstellung zu bekunden*

Die Freiheit, eine Religion oder Glaubensvorstellung zu bekunden – durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen –, beinhaltet umfassende und vielfältige Handlungen, die sowohl für Einzelne als auch Religionsgemeinschaften geschützt sind. Diese Handlungen einer Religion oder Glaubensvorstellung zuzuordnen, erfordert eine Untersuchung von Fall zu Fall.<sup>12</sup>

Die folgenden Erscheinungsformen von Religion repräsentieren religiöse Handlungen, die auf internationaler Ebene als Aktionen anerkannt wurden, die in das Gebiet und den Schutz der Religionsfreiheit fallen. Solche Handlungen umfassen die folgenden Freiheiten, sind aber nicht darauf beschränkt:

- im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;
- entsprechende Wohltätigkeits- oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;
- die mit den Riten und Gebräuchen der Religion verbundenen Materialien und Publikationen in ausreichendem Maße herzustellen, zu erwerben und zu verwenden;
- relevante Publikationen zu schreiben, herauszugeben und zu verbreiten;
- an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- freiwillige finanzielle und andere Beiträge von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führungspersonen und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder zu bestimmen;
- im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.<sup>13</sup>

Der Begriff des Gottesdienstes erstreckt sich auch auf rituelle und zeremonielle Handlungen, durch welche die Glaubensvorstellung direkt zum Ausdruck kommt; ebenso erstreckt er sich auf verschiedene Bräuche, die für solche Handlungen wesentlich sind. Dazu gehören die Gebäude für den Gottesdienst, die Verwendung ritueller Verfahren, religiöse Artefakte und Objekte, und die Zurschaustellung von Symbolen.

Vielleicht beinhaltet die Befolgung und Ausübung der Religion oder des Glaubens nicht nur feierliche Handlungen, sondern auch solche Bräuche wie eine Diät einzuhalten, charakteristische Kleidung oder Gewänder zu tragen, an Ritualen im Zusammenhang mit bestimmten Lebensphasen mitzuwirken und die Verwendung einer bestimmten Sprache, die üblicherweise von einer Gruppe gesprochen wird. Außerdem enthält die Ausübung und das Lehren der Religion oder des Glaubens Handlungen, die von wesentlicher Bedeutung sind, wenn eine religiöse Gruppe ihre grundlegenden Angelegenheiten regeln möchte, wie beispielsweise die Freiheit, Seminare oder religiöse Schulen zu gründen, und die Freiheit, religiöse Texte oder Veröffentlichungen vorzubereiten und zu verteilen.<sup>14</sup>

Die Freiheit, seine Religion oder Glaubensvorstellung zu bekunden, beinhaltet auch das Recht, seine Religion oder Glaubensvorstellung in friedlicher Weise mit anderen zu teilen, ohne die Zustimmung des Staates oder einer anderen religiösen Gemeinschaft. Jede Einschränkung der Freiheit, die Religion oder Glaubensvorstellung zu bekunden, muss eine Ausnahme bleiben und in Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben sein.<sup>15</sup>





## *Rechte religiöser Minderheiten*

Jede Religion ist irgendwo auf der Welt eine religiöse Minderheit. Religions- oder Glaubensfreiheit beinhaltet auch, gebührende Rücksicht und Achtung gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten aufzubringen. Diese Menschen haben das Recht, sich an ihrer eigenen Kultur zu erfreuen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben und ihre eigene Sprache zu verwenden, dies alles sowohl privat als auch öffentlich, in freier Weise und ohne irgendeine Einmischung oder irgendeine Form von Diskriminierung. Staaten müssen daher für den Schutz der Existenz und religiösen Identität von Minderheiten innerhalb ihrer Territorien sorgen und das Schaffen von Umständen zur Förderung dieser Identität anregen.





## *Rechte von Eltern und Kindern*

Die Geschichte und Kultur der Zivilisation zeigen, dass es traditionell ein elterliches Anliegen ist, ihre Kinder zu fördern und zu erziehen. Die vorrangige Rolle der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder ist nun unbestritten als bleibendes allgemeines Recht festgelegt.<sup>16</sup>

Das Internationale Menschenrechtsgesetz ist hinsichtlich des Rechts der Eltern, ihre Kinder im Einklang mit ihrer Religion oder Überzeugung zu erziehen, unmissverständlich. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verlangen von Staaten, die Freiheit von Eltern und, falls anwendbar, von Erziehungsberechtigten zu respektieren, um sicherzustellen, dass die religiöse und moralische Ausbildung ihrer Kinder im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen steht.<sup>17</sup>

Kinder haben ein Recht darauf, dass ihnen eine Ausbildung hinsichtlich Religion oder Glauben zugänglich ist, im Einklang mit den Wünschen ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten. Umgekehrt können sie nicht gezwungen werden, gegen die Wünsche ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten am Religionsunterricht teilzunehmen, wobei das Kindeswohl das leitende Prinzip ist.<sup>18</sup>

Bei der Ausübung aller Aufgaben, die der Staat hinsichtlich Ausbildung und Unterricht übernimmt, muss er das Recht der Eltern respektieren, um sicherzustellen, dass diese Ausbildung und dieser Unterricht im Einklang mit deren religiösen und philosophischen Überzeugungen stehen.<sup>19</sup> Es ist verboten, Kinder religiöser Minderheiten zur Teilnahme an der religiösen Erziehung einer religiösen Mehrheit zu zwingen oder zur Teilnahme an Kursen, die dazu gedacht sind, sie entgegen ihrer speziellen Religion oder Glaubensvorstellung zu unterrichten.

Gemäß dem Internationalen Menschenrechtsgesetz sind Staaten verpflichtet, die Religions- oder Glaubensfreiheit nicht bloß zu respektieren, sondern diese Freiheit auch gegen unangemessene Einmischung von Dritten zu schützen. Außerdem sollten Staaten eine Atmosphäre der Toleranz und Wertschätzung für religiöse Mannigfaltigkeit in Schulen fördern. Schulausbildung kann und sollte dazu beitragen, negative Stereotype zu beseitigen, die häufig die Beziehung zwischen Gemeinden vergiften und vor allem nachteilige Auswirkungen auf religiöse Minderheiten haben.<sup>20</sup>





## Freiheit von Nötigung

Die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben „zu haben oder anzunehmen“, beinhaltet die Freiheit, sich eine Religion oder Glaubensvorstellung auszusuchen, seine derzeitige Religion oder Glaubensvorstellung durch eine andere zu ersetzen oder atheistische Ansichten zu übernehmen, sowie das Recht, seine Religion oder Glaubensvorstellung beizubehalten. Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte untersagt Nötigung, durch die das Recht beeinträchtigt wird, eine Religion oder Glaubensvorstellung zu haben oder anzunehmen. Dazu gehört der Gebrauch von Drohungen, Gewalt und strafenden oder wirtschaftlichen Sanktionen, um Gläubige zu zwingen, ihren religiösen Glaubensvorstellungen und Kirchengemeinden Folge zu leisten, ihre Religion oder Glaubensvorstellung zu widerrufen oder zu konvertieren. Nötigende Richtlinien oder Praktiken, die den Zugang zu einer Ausbildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, Dienstleistungsverträgen oder öffentlichen Diensten beschränken, indem sie obligatorische Erklärungen oder Äußerungen verwenden, die verbieten, mit einer Religion oder Glaubensrichtung zu verkehren, stehen gleichermaßen im Widerspruch zu den Menschenrechten.<sup>21</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil hat nach einer sorgfältigen Beratung mit anderen Glaubensrichtungen viele dieser Themen über Religionsfreiheit und Toleranz im *Dignitatis Humanae* zusammengefasst und neu formuliert, einschließlich des Lehrens dieser Erklärung im Hinblick auf Freiheit von religiöser Nötigung:

*Die menschliche Person hat das Recht auf religiöse Freiheit. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, sodass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als Einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln ... Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.*<sup>22</sup>





## *Freiheit von Diskriminierung*

Religiöse Diskriminierung ist gemäß dem Internationalen Menschenrechtsgesetz untersagt. Keine Person oder Gruppe darf aufgrund ihrer Religion oder sonstiger Glaubensvorstellungen der Diskriminierung durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Person ausgesetzt werden. Dazu gehört jede Tendenz zur Diskriminierung irgendeiner Religion oder Glaubensvorstellung aus irgendeinem Grund, einschließlich des Umstands, dass sie neu gegründet, nicht theistisch, nicht traditionell sind oder dass sie religiöse Minderheiten repräsentieren.<sup>23</sup>

Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund der Religion oder des Glaubens bedeutet eine Verletzung der Menschenwürde sowie eine Verleugnung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der UN Bill of Rights verkündet wurden. Sie bedeutet auch ein Hindernis für freundliche und friedliche Beziehungen zwischen Nationen.<sup>24</sup>

Staaten haben die Pflicht, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb ihres Rechtssystems alle Personen davor zu schützen, aufgrund ihrer Religion oder Glaubensvorstellung diskriminiert zu werden, ungeachtet dessen, welche Gründe für eine solche Diskriminierung vorgebracht werden. Dies beinhaltet die Pflicht, diskriminierende Gesetzgebung aufzuheben und eine Gesetzgebung einzuführen, welche die Religions- oder Glaubensfreiheit in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens schützt. Staaten sollten auch offizielle Richtlinien und Praktiken beseitigen, die eine solche Diskriminierung begünstigen.<sup>25</sup>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat beschlossen, dass das Recht auf Religionsfreiheit die strikte Pflicht der Neutralität seitens des Staates gebietet. Diese Pflicht erfordert, dass der Staat es unterlässt, sich an religiösen Streitigkeiten zu beteiligen oder bestimmte religiöse oder säkulare Gruppen gegenüber anderen zu begünstigen.

Das Menschenrechtsgericht untersagt dem Staat außerdem, religiöse Überzeugungen oder deren Ausdrucksformen neu zu interpretieren, falsch zu interpretieren, zu analysieren, zu bewerten oder zu untersuchen. Im Fall der *Metropolitischen Kirche von Bessarabien und Andere gegen Moldawien* (13. Dezember 2001) befand das Menschenrechtsgericht beispielsweise wie folgt:

*Der Staat hat bei der Ausübung seiner regulierenden Befugnisse in diesem Bereich und bei seinen Beziehungen zu den verschiedenen Religionen, Konfessionen und Glaubensvorstellungen die Pflicht, neutral und unparteiisch zu bleiben. Was hier auf dem Spiel steht, ist die Erhaltung*

*des Pluralismus und das reibungslose Funktionieren der Demokratie. Siehe Hasan und Chaush gegen Bulgarien, Anh. Nr. 30985/96 (26. Oktober 2000 ¶ 78).*

*Das Gericht stellt im Weiteren fest, dass das Recht auf Religionsfreiheit im Rahmen des Abkommens grundsätzlich ausschließt, dass der Staat die Rechtmäßigkeit religiöser Überzeugungen bewertet, oder die Art und Weise, wie diese Überzeugungen zum Ausdruck gebracht werden.*





## *Rechte der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und ehrenamtlichen Helfer*

Das Menschenrechtsgesetz verbietet Diskriminierung, die auf der religiösen Überzeugung eines Arbeitnehmers beruht. Diese Diskriminierung betrifft nicht nur das Einstellen und Entlassen, sondern alle Bestimmungen, Bedingungen und Privilegien eines Beschäftigungsverhältnisses.<sup>26</sup>

Direkte Diskriminierung umfasst eine weniger wohlwollende Behandlung aufgrund der Religion oder Glaubensvorstellung. Tatsächliche Beispiele hierfür sind Arbeitgeber, die sich weigern, Personen mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit zu beschäftigen, oder die von allen angehenden Arbeitnehmern eine Bescheinigung verlangen, in der steht, dass sie nicht einer bestimmten Religion angehören.

Indirekte Diskriminierung tritt auf, wenn eine scheinbar neutrale Bestimmung oder Praktik die Mitglieder eines bestimmten Glaubens benachteiligt, außer wenn der Nachteil gerechtfertigt werden kann. Tatsächliche Beispiele hierfür sind, von männlichen Mitarbeitern zu verlangen, glatt rasiert zu sein, was Sikh-Männer diskriminieren könnte.

Der volle Respekt für religiöse Autonomie beinhaltet anzuerkennen, dass Menschen das Recht haben, ihre Religion in ihrem Privatleben zu bekunden, und zwar durch das Leisten freiwilliger Hilfe in ihrer religiösen Gemeinde, durch Beteiligung an Missionstätigkeiten oder sonstigem Geben von Diensten, um die religiöse Mission ihrer Gemeinde zu fördern.<sup>27</sup>





# *Bildung, Registrierung oder Anerkennung von religiösen Rechtspersonen*

Die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die damit verbundenen Körperschaften haben seit langem erkannt, wie wichtig für religiöse Organisationen der Status der Rechtspersönlichkeit und die Gestaltung ihrer Daseinsform als Teil ihres Rechtes auf Religions- oder Glaubensfreiheit ist.

Wenn das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit besprochen wird, denkt man eher an das Recht Einzelner, zu glauben und ihren Glauben durch Andachten, Unterrichten, Befolgung und Ausübung ihrer Religion zu bekunden. Denkt man jedoch noch einmal darüber nach, können Einzelne ihr Recht auf Religionsfreiheit nicht voll ausüben, außer wenn ihnen erlaubt wird, rechtliche Strukturen zu bilden, um ihre Religionsgemeinschaften zu organisieren und anzuleiten.

Gesetze über die Schaffung, Leitung, Registrierung und Anerkennung von Religionsgemeinschaften sind das Herzblut religiöser Gemeinschaften. Ohne irgendeinen Status als Rechtspersönlichkeit kann sich eine Religionsgemeinschaft nicht mit den elementarsten Handlungen befassen, wie dem Besitzen oder Mieten einer Kultstätte, dem Führen eines Bankkontos, der Einstellung von Mitarbeitern, dem Geben von Diensten, der Veröffentlichung und Verbreitung religiöser Texte und der Schaffung gemeinnütziger Tätigkeiten, um auszubilden und die Gesellschaft zu unterstützen.

Gesetze, die den Zugang zum Status der Rechtspersönlichkeit regeln, sollten so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der Religions- oder Glaubensfreiheit ermöglichen. Zumindest zu den grundlegenden Rechten, die mit dem Status der Rechtspersönlichkeit verbunden sind, sollte der Zugang problemlos möglich sein.<sup>28</sup> Staaten sollten sicherstellen, dass die Verfahren im Hinblick auf den Status der Rechtspersönlichkeit und die religiöse Registrierung schnell, transparent, fair und nicht-diskriminierend sind sowie niemanden ausschließen.<sup>29</sup>

Verweigerung des Zugangs zu diesem Status stellt eine schwerwiegende und unzulässige Belastung für das Recht auf Religionsfreiheit dar.<sup>30</sup> Deshalb stellen Gesetze, welche die Gründung und Registrierung von religiösen Organisationen regeln, einen wichtigen Maßstab dar, um zu beurteilen, wie es in einem bestimmten Staat um die Religionsfreiheit steht.

In vielen Fällen wurden solche Gesetze als staatliche Waffe eingesetzt, um Religionsgemeinschaften einzuschränken, anstatt die Religionsfreiheit zu unterstützen. Gesetze, die religiöse Registrierung anordnen und strafrechtliche Sanktionen für nicht registrierte religiöse Aktivitäten verhängen, sind drakonische Methoden, die von den Staaten benutzt werden, um Religionsfreiheit unter Missachtung der Menschenrechte zu unterdrücken.

Solche Methoden wurden einheitlich verurteilt, und zwar von der UN-Menschenrechtskommission,<sup>31</sup> dem UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit,<sup>32</sup> dem OSZE-Religionsexperten-Gremium in Absprache mit der Venedig-Kommission,<sup>33</sup> der Europäischen Union<sup>34</sup> und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.<sup>35</sup>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die Weigerung eines Staates, einer Vereinigung den Status einer Rechtspersönlichkeit zu gewähren, ein Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit ist, sei die Vereinigung nun religiös oder sonst wie geartet. Es wurde außerdem festgestellt, dass eine Weigerung, sie als Rechtspersönlichkeit anzuerkennen, auch dann ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit ist – so wie es von der Gemeinschaft selbst und ihren einzelnen Mitgliedern ausgeübt wird –, wenn die Organisation einer religiösen Gemeinschaft strittig ist.<sup>36</sup>

Das OSZE-Religionsexperten-Gremium und die Venedig-Kommission haben zusätzliche Probleme im Bereich der religiösen Registrierung und Bildung einer Rechtspersönlichkeit festgestellt, die angegangen werden müssen, um die Religions- oder Glaubensfreiheit zu unterstützen:

- Einzelnen und Gruppen sollte es freistehen, ihre Religion ohne Registrierung auszuüben, wenn sie dies wünschen;
- Es sollte nicht zugelassen werden, dass eine hohe Mindestzahl an Mitgliedern verlangt wird, um den Status einer Rechtspersönlichkeit zu erlangen;
- Es ist nicht angebracht, eine schon länger bestehende Existenz im Staat zu verlangen, bevor eine Registrierung gestattet ist;
- Andere übermäßig belastende Beschränkungen oder zeitliche Verzögerungen vor der Erlangung der Rechtspersönlichkeit sollten in Frage gestellt werden;
- Bestimmungen, die es in zu hohem Maße dem Ermessen der Regierung überlassen, ob eine Zulassung gewährt wird, sollten nicht erlaubt sein;
- Behördliches Ermessen bei der Einschränkung der Religionsfreiheit, sei es aufgrund vager Bestimmungen oder aus anderen Gründen, sollte sorgfältig begrenzt werden;
- Eingriffe in die inneren religiösen Angelegenheiten durch eine beträchtliche Überprüfung der kirchlichen Strukturen, wodurch eine bürokratische Überprüfung oder Einschränkungen in Bezug auf religiöse Ernennungen und dergleichen vorgeschrieben wird, sollten nicht erlaubt sein;

- Bestimmungen, die rückwirkend gelten oder nicht die erworbenen Rechte schützen (z. B., indem eine Neuregistrierung religiöser Rechtspersonen unter neuen Kriterien verlangt wird), sollten in Frage gestellt werden;
- Bei der Einführung neuer Regeln sollten angemessene Übergangsregelungen vorgesehen werden; und
- Im Einklang mit den Grundsätzen der Autonomie sollte der Staat nicht entscheiden, dass eine bestimmte religiöse Gruppe einer anderen religiösen Gruppe untergeordnet werden sollte, oder dass Religionen nach einem hierarchischen Muster strukturiert sein sollten. (Eine registrierte religiöse Rechtspersönlichkeit sollte kein Vetorecht haben, wenn es um die Registrierung irgendeiner anderen religiösen Rechtspersönlichkeit geht.)<sup>37</sup>





## *Strikt interpretierte Beschränkungen*

Im Gegensatz zu dem bedingungslosen und absoluten Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu haben, kann die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekunden, staatlichen Einschränkungen unterliegen, aber „darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind“.<sup>38</sup> Beschränkungen aus anderen Gründen, wie die nationale Sicherheit, sind verboten.

Diese Beschränkungen werden strikt gemäß strengen internationalen Normen interpretiert. Staaten müssen gemäß der Verpflichtung handeln, das garantierte Recht auf Religionsfreiheit zu schützen, einschließlich des Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Auferlegte Einschränkungen müssen gesetzlich festgelegt werden und dürfen nicht in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Religionsfreiheit untergräbt.

Das Menschenrechtskomitee und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben die Beamten angewiesen, bei religiösen Angelegenheiten „neutral und unparteiisch zu bleiben“, und akzeptieren nur ungern irgendwelche Religionsbeschränkungen, wobei sie sich alle umstrittenen Maßnahmen mit einem „streng prüfenden Blick“ ansehen.<sup>39</sup> Beschränkungen dürfen nur für Zwecke gelten, für die sie bestimmt sind; sie müssen in direktem Zusammenhang mit der spezifischen Notwendigkeit stehen, für die sie gedacht waren, und angemessen sein. Beschränkungen dürfen nicht mit einer diskriminierenden Absicht auferlegt oder in einer diskriminierenden Art angewandt werden. Jede Beschränkungen der Freiheit, eine Religion oder Glaubensvorstellung zu bekunden, um die Moral zu schützen, muss auf Prinzipien basieren, die sich nicht ausschließlich aus einer einzigen Tradition ableiten.<sup>40</sup>







# *Religionsfreiheit: Ein Grundrecht*

Das Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit ist ein Grundrecht jedes Menschen überall. Aber in der ganzen Welt ist die Religionsfreiheit unter Beschuss, wobei es in den letzten zehn Jahren in allen fünf großen Regionen der Welt zu enormen Einschränkungen kam.

Der Missbrauch des Rechts auf Religionsfreiheit ist weit verbreitet und hat überall auf der Welt einen starken Einfluss auf die Menschen. Religiöse Organisationen und Einzelne, die sich in Religionsgemeinschaften zusammenschließen, müssen zunehmende Unterdrückung überwinden, wenn sie ihren Glauben zum Ausdruck bringen oder ihre Religion öffentlich bekunden.

Menschen, die guten Willens sind, können viel tun, um zusammenzuarbeiten und so die ansteigende Flut religiöser Unterdrückung umzukehren und das universelle Recht auf Religionsfreiheit für alle zu stärken. Erstens können sie das Wesen des Rechts auf Religionsfreiheit verstehen und Maßnahmen gegen die anhaltenden Bedrohungen dieses Rechts ergreifen. Zweitens können sie diese Grundsätze der Religionsfreiheit verwirklichen, indem sie die Rechte aller Religionen und Glaubensvorstellungen respektieren, wobei keine davon diskriminiert wird. Und schließlich können sie mit Menschen aller Glaubensrichtungen zusammenarbeiten, um die Freiheit der Religion und Toleranz für alle auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu schützen.





## *Zunehmende soziale Feindseligkeiten in den Medien gegenüber der Religion*

Die weltweite Studie des Pew Research Center über zunehmende Einschränkungen bei der Religionsausübung stellt fest, dass ungefähr 75 Prozent der Weltbevölkerung in Ländern leben, wo die Religion durch die Regierung stark eingeschränkt wird oder sich großen sozialen Feindseligkeiten gegenüber sieht, die oft auf religiöse Minderheiten abzielen.<sup>41</sup>

Es besteht kein Zweifel, dass die Medien – alle Formen der Presse, einschließlich Druckerzeugnisse, audiovisuelle und elektronische Medien – eine wesentliche Ursache für diese hohe soziale Feindseligkeit gegenüber religiösen Gruppen auf der ganzen Welt darstellen. Die Fälle, in denen eine Religion in Ländern rund um den Globus zum Ziel von Propaganda, Vorurteilen, geschaffenen Stereotypen, falschen Vorstellungen, Missverständnissen und Aufstachelung zum Hass in der Presse wurde, sind zahlreich geworden.

Der Vorfall, der sich 2005 ereignete und die Veröffentlichung von Karikaturen betraf, die den Propheten Mohammed darstellten, und die darauffolgenden heftigen Reaktionen in der ganzen islamischen Welt lenkten die Aufmerksamkeit der Weltgemeinschaft auf die Missverständnisse und den Mangel an Informationen, die im Medienbereich in Bezug auf Religion und Glaubensvorstellungen bestehen. Doch Vorurteile und Fehlinformationen in der Presse sind weiterhin eine Geißel, fördern religiöse Diskriminierung und schüren Feindseligkeiten gegenüber Religionen, die ins Visier genommene wurden.<sup>42</sup>

Derzeit existiert in diesem kritischen Bereich kein universeller Satz von Prinzipien, Regeln oder Normen im Hinblick auf die Darstellung von Religion oder Glaubensvorstellungen durch die Medien. Ohne eindeutige Formulierung solcher Prinzipien und Normen gibt es keine wirksamen Mittel, um festzustellen, ob Nachrichten gegen universelle Menschenrechtsnormen verstoßen und dabei zu Diskriminierung oder sogar Gewalttaten führen, die auf Einzelpersonen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit abzielen.

Die Zeit ist gekommen, um eine Reihe von Normen zu artikulieren, beruhend auf den Prinzipien der Menschenrechte, die das Recht auf Religionsfreiheit formen, um die Medien im Bereich der Religion oder Glaubensvorstellungen anzuleiten. Um dieser dringenden Notwendigkeit zu begegnen, gibt es im nächsten Abschnitt eine vorgeschlagene Charta,

in der es um journalistische Ethik im Hinblick auf das Respektieren von Religion oder Glaubensvorstellungen geht („Charta“). Hierdurch werden die Medien über das Recht auf Religionsfreiheit unterrichtet und geeignete Normen für religiöse Toleranz bei der Berichterstattung über religiöse Angelegenheiten festgelegt.

Diese Charta entstand unter Berücksichtigung von über vierzig nationalen journalistischen Ethik-Kodizes, mehr als dreihundert Kodizes professioneller Journalisten und den einschlägigen Dokumenten, in denen die Normen der OSZE, des Europarats und der UN formuliert werden, wie sie in dieser Veröffentlichung enthalten sind. Die Charta berücksichtigt die grundlegenden Prinzipien der Meinungs- und Religionsfreiheit und versucht, ein angemessenes Gleichgewicht zu schaffen, das diese beiden Grundfreiheiten bewahrt.



# *Charta über journalistische Ethik beim Respektieren von Religion oder Glaubensvorstellungen*

## **1. INTEGRITÄT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Journalisten sind für die sozialen und politischen Konsequenzen ihrer Handlungen verantwortlich und haben die Pflicht, die höchsten ethischen und professionellen Standards aufrechtzuerhalten.

Journalisten sollen sich gewissenhaft darum bemühen, die Wahrheit zu berichten; das Recht der Öffentlichkeit auf die Wahrheit respektieren; sicherstellen, dass die von ihnen verbreiteten Informationen fair und objektiv sind; schnell und deutlich sichtbar alle Ungenauigkeiten in ihren Berichten korrigieren und bei entsprechenden Fällen das Recht auf Gegendarstellung gewähren.

Die Medien<sup>43</sup> sind für jedes Material verantwortlich, das durch sie herausgegeben wird.

## **2. MEINUNGS- UND REDEFREIHEIT UND ETHISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Das Recht der Öffentlichkeit auf Information ist ein Grundrecht und der Eckpfeiler einer freien und demokratischen Gesellschaft. Somit nehmen die Medien eine wesentliche Rolle in der Gesellschaft ein, was ein großes Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Öffentlichkeit erfordert. Redefreiheit, Informationsfreiheit und die Pressefreiheit stellen das Herz einer Demokratie dar. Freie unabhängige Medien sind wichtig, um Transparenz und eine offene und robuste demokratische Gesellschaft zu gewährleisten; sie sind ein Mittel zur Entwicklung und Stärkung effektiver demokratischer Systeme.

Verantwortungsbewusste Medien erkennen die äußerst wichtige Notwendigkeit eines freien Informationsflusses und welchen Einfluss sie auf die Bildung der öffentlichen Wahrnehmung haben. Sie achten auf ihre ethische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und die Notwendigkeit, die Menschenrechte zu respektieren und zu verteidigen.

Verantwortungsbewusste Medien haben das Recht und die Pflicht, über alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse unter Beachtung der Rechte und Freiheiten von Einzelnen und Institutionen zu berichten und diese zu kommentieren. Sie fördern für alle das Verstehen des demokratischen Prozesses und die Teilnahme daran.

Verantwortungsbewusste Medien bringen innerhalb der Grenzen des pluralistischen Ideenwettbewerbs ungehindert persönliche Meinungen oder die Meinungen der Gruppe zum Ausdruck. Sie akzeptieren, dass die Meinungsfreiheit Beschränkungen und Grenzen unterliegen kann, wenn andere Grundrechte gefährdet sind. Sie achten im Besonderen darauf, dass keine anderen grundlegenden Menschenrechte verletzt werden, und berücksichtigen das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre, Wertschätzung und Würdigung, während sie den freien Informationsfluss fördern.

Verantwortungsbewusste Medien respektieren vorherrschende ethische und moralische Maßstäbe und vermeiden es, sich auf sensationslüsterne oder gotteslästerliche Berichte einzulassen.

Verantwortungsbewusste Medien fördern das Recht der Öffentlichkeit, Bescheid zu wissen, und das Recht auf Meinungs- und Redefreiheit. Sie zielen darauf ab, einen freien Informationsfluss und Transparenz zu fördern, und halten sich an die Grundsätze zur Förderung und Achtung der Menschenwürde und religiösen Überzeugungen, wie es in der Resolution der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Diffamierung von Religionen zum Ausdruck kommt.

Verantwortungsbewusste Medien bemühen sich um Frieden, Demokratie, sozialen Fortschritt und Achtung der Menschenrechte. Sie erkennen, respektieren und verteidigen die Meinungsvielfalt. Sie lehnen jede Diskriminierung ab.

Verantwortungsbewusste Medien bemühen sich ernsthaft darum, die Unwissenheit zu reduzieren, ein besseres Verständnis zu fördern, das fehlende kulturelle und religiöse Einfühlungsvermögen der Völker zu überbrücken und den Dialog zwischen den Völkern zu erleichtern.

Verantwortungsbewusste Medien stellen sicher, dass bei gezeigten und verbreiteten Bildern die gleichen Anforderungen und höchsten ethischen Normen eingehalten werden, wie sie für schriftliche oder mündliche Präsentationen gelten.

### **3. RELIGIÖSE DISKRIMINIERUNG UND ETHISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Verantwortungsbewusste Medien fungieren als Wächter zur Wahrung der Grundrechte. Daher schüren oder erzeugen sie keine Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, kultureller Traditionen oder ähnlichen Gründen. Sie respektieren die Mannigfaltigkeit und die Rechte von Minderheiten und erkennen sie an.

Verantwortungsbewusste Medien vermeiden diskriminierende oder verunglimpfende Hinweise auf religiöse Überzeugungen und spirituelle Werte.

Verantwortungsbewusste Medien beziehen sich nicht auf Religionen oder religiöse Institutionen in einem nachteiligen, voreingenommenen oder abschätzigen Kontext; wenn eine religiöse Bezugnahme für die berichtete Angelegenheit wesentlich ist oder das Verständnis erleichtert, erfolgt sie genau, fair, unparteiisch und respektvoll.

Verantwortungsbewusste Medien sehen davon ab, religiöse Überzeugungen oder das Bekunden dieser Überzeugungen neu zu interpretieren, falsch zu interpretieren, zu analysieren, zu beurteilen oder zu untersuchen. Stattdessen machen sie sich Neutralität und Objektivität zur strikten Pflicht – akzeptieren, was die Religion als ihre wahren Überzeugungen vorbringt, ohne Missbilligung, Verachtung, herablassende Haltung, Vorurteil oder Spott.

Verantwortungsbewusste Medien mischen sich nicht in sakrale Angelegenheiten ein, die mit dem Glaubensbekenntnis, religiösen Riten und religiösen Institutionen zu tun haben. Sie verzichten auf das Bestärken oder Initiieren von Diskriminierung, Verhöhnung, Verachtung oder Hass aufgrund der Religion oder Glaubensvorstellung.

Verantwortungsbewusste Medien bieten eine faire und schnelle Möglichkeit der Gegendarstellung, wenn es Ungenauigkeiten und Stereotype im Hinblick auf religiöse Organisationen oder betroffene Mitglieder gab und die Gegendarstellung vernünftigerweise erforderlich ist.

Verantwortungsbewusste Medien vermeiden das Schaffen religiöser Stereotype und stellen zwischen der Religion oder Glaubensvorstellung und den Menschenrechtsverletzungen oder dem Terrorismus keinen Bezug her.

Verantwortungsbewusste Medien sorgen für ein Gleichgewicht zwischen den grundlegenden Menschenrechten, zu denen das Recht auf Freiheit von Diskriminierung aufgrund der Religion oder Glaubensvorstellung gehört, und dem Recht auf Meinungs- und Redefreiheit sowie dem Recht der Öffentlichkeit, Bescheid zu wissen. Sie zeigen besondere Sensibilität im Umgang mit religiösen Fragen, um jede auf Religion oder Glaubensvorstellung basierende Abgrenzung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung zu vermeiden, die zum Ziel hat, die Menschenrechte zunichtezumachen oder zu beeinträchtigen.

#### **4. AUFWIEGELUNG UND ETHISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Verantwortungsbewusste Medien fördern nie religiösen Hass. Sie vermeiden es gewissenhaft, Feindseligkeit gegenüber Religionen und ihren Mitgliedern zu erzeugen, da dies leicht zu drohender Gewalt oder systematischem Entzug der Menschenrechte führen könnte.

Verantwortungsbewusste Medien sehen davon ab, Aggression, Hass, Diskriminierung und jede Form von Gewalt zu provozieren, die sich gegen Einzelne und Organisationen aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen und Vereinigungen richtet. Sie bleiben wachsam gegenüber der ernststen Gefahr, die mit der stillschweigenden Duldung oder Förderung von Gewalt, Diskriminierung, Hass und Intoleranz aus religiösen Gründen einhergeht.

Verantwortungsbewusste Medien vermeiden es, vorhersehbare Gewalt zu schüren, Hass hervorzurufen, Religionen und ihre Anhänger zu stigmatisieren und Ungleichheit aufgrund von Religion oder Glaubensvorstellung zu erzeugen. Es zeugt von Feinfühligkeit, wenn man es vermeidet, religiöse Überzeugungen anzugreifen und zu Konflikten unter Religionen und ihren Mitgliedern aufgrund religiöser Differenzen beizutragen.







# GLOSSAR

## MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN, ARTIKEL UND INSTRUMENTE IM HINBLICK AUF DIE RELIGIONSFREIHEIT

### **ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte. Die Allgemeine Erklärung wurde von Landesvertretern aus allen Regionen der Welt entworfen und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris am 10. Dezember 1948 (Generalversammlung Resolution 217 A (III)) proklamiert.<sup>44</sup>

### **ARTIKEL 18, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG**

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

### **INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE (IPbPR)**

Der IPbPR ist ein multilaterales Abkommen, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 verabschiedet wurde und seit dem 23. März 1976 in Kraft ist. Der IPbPR verpflichtet die Staaten zum Schutz der politischen und bürgerlichen Rechte von Einzelpersonen, einschließlich des Rechts auf Religionsfreiheit, Redefreiheit und Vereinigungsfreiheit. Seit 2013 haben sich 167 Länder verpflichtet, den IPbPR aufrechtzuerhalten.<sup>45</sup>

### **ARTIKEL 18, IPbPR**

Artikel 18 des IPbPR lautet:

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in

Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

### INTERNATIONALER PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE (IPWSKR)

Der IPwskR ist ein multilaterales Abkommen, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 und in Kraft seit dem 3. Januar 1976. Der IPwskR verpflichtet Staaten zum Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte des Einzelnen, u. a. Arbeitnehmerrechte, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Seit 2013 haben sich 160 Länder verpflichtet, den IPwskR aufrechtzuerhalten.<sup>46</sup>

### INTERNATIONAL BILL OF HUMAN RIGHTS (INTERNATIONALE CHARTA DER MENSCHENRECHTE)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bilden zusammen die Internationale Charta der Menschenrechte. Die Internationale Charta der Menschenrechte enthält einen umfassenden Schutz der Menschenrechte für alle. Sie wurde begeistert aufgenommen, und zwar als „eine wahrhafte Magna Charta, die kennzeichnend dafür ist, dass die Menschheit eine äußerst wichtige Phase erreicht hat: den bewussten Erwerb der Würde und des Selbstwertgefühls des Menschen“.<sup>47</sup>

### ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE BESEITIGUNG ALLER FORMEN VON INTOLERANZ UND DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER RELIGION ODER DER ÜBERZEUGUNG

Die Erklärung wurde von der UN-Generalversammlung am 25. November 1981 verabschiedet. Die Erklärung ist eines der wichtigsten internationalen Dokumente zum Schutz der Religionsfreiheit. In der Erklärung wird die starke Position der Vereinten Nationen gegen religiöse Diskriminierung und religiöse Intoleranz zum Ausdruck gebracht. Sie geht außerdem ausführlich auf die breit

gefächerten Rechte ein und behandelt diese im Rahmen des Themas: Religionsfreiheit durch das Bekunden seiner religiösen Überzeugungen.

Artikel 2 und 3 der Erklärung von 1981 bekräftigen die Antidiskriminierungsnormen des IPbPR. In Artikel 2, Absatz 1, heißt es: „Niemand darf durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder Überzeugung diskriminiert werden.“

Artikel 1 und 6 stellen eine umfassende Liste der Rechte auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit zur Verfügung. Dazu gehört das Recht auf Folgendes: 1) „im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten; 2) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten; 3) die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen; 4) auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten; 5) an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren; 6) freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen; 7) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen; und 8) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten“.<sup>48</sup>

## VEREINTE NATIONEN, ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES (KINDERRECHTSKONVENTION, CRC)

Die CRC ist ein Abkommen, das von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989 verabschiedet wurde und seit dem 2. September 1990 in Kraft ist. Die CRC legt die religiösen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Rechte der Kinder fest. Die CRC definiert ein *Kind* als irgendein menschliches Wesen unter achtzehn Jahren, es sei denn, die Volljährigkeit wird gemäß der eigenen nationalen Gesetzgebung eines Staates früher erreicht.<sup>49</sup>

### ARTIKEL 14, CRC

Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes besagt:

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.<sup>50</sup>

## MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS DER VEREINTEN NATIONEN

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen („Menschenrechtskomitee“) ist ein Gremium von achtzehn unabhängigen Sachverständigen, die damit betraut sind, die staatliche Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich des Rechts auf Religionsfreiheit, wie es durch Artikel 18 der IPbpR geschützt ist, zu kontrollieren. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Menschenrechtsausschuss routinemäßig Berichte vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie die Rechte, wie sie im IPbpR artikuliert sind, schützen.

Im Rahmen seiner Aufgaben legt das Menschenrechtskomitee maßgebliche Interpretationen der im IPbpR artikulierten Rechte vor, um die Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Schutz dieser Rechte zu unterstützen. Diese maßgeblichen Interpretationen von Rechten sind als *Allgemeine Bemerkungen* bekannt. Die Allgemeine Bemerkung über das Recht auf Religionsfreiheit, 1993 herausgegeben, bezeichnet man als *Die Allgemeine Bemerkung Nr. 22*. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 22 besteht aus elf umfassenden Abschnitten, in denen die weitreichende und tiefgreifende Bedeutung des Rechts auf Religionsfreiheit artikuliert wird. Absatz 2 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 besagt:

Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Überzeugungen sowie das Recht, keine Religion oder Glaubensvorstellung zu bekennen. Die Begriffe „Glaube“ und „Religion“ sollen breit ausgelegt werden. Die Anwendung von Artikel 18 beschränkt sich nicht auf traditionelle Religionen oder auf Religionen und Glaubensvorstellungen mit institutionellen Merkmalen oder Praktiken, die traditionellen Religionen entsprechen. Der Ausschuss sieht daher mit Besorgnis jede Tendenz zur Diskriminierung irgendeiner Religion oder Glaubensvorstellung aus irgendeinem Grund, einschließlich des Umstands, dass sie neu gegründet sind oder religiöse Minderheiten repräsentieren, die vielleicht Gegenstand der Feindschaft seitens einer vorherrschenden Religionsgemeinschaft sind.<sup>51</sup>

## DER UN-MENSCHENRECHTSRAT

Der UN-Menschenrechtsrat ist ein zwischenstaatliches Gremium innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in aller Welt betraut ist und Menschenrechtsverletzungen angeht, einschließlich Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit, insbesondere durch Staaten, sowie Empfehlungen und Beschlüsse zur Verteidigung und zum Schutz der Menschenrechte trifft. Er trifft sich im Büro der Vereinten

Nationen in Genf. Der Rat setzt sich aus siebenundvierzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewählt werden.

## DER UN-SONDERBERICHTERSTATTER FÜR RELIGIONS- ODER GLAUBENSFREIHEIT

Der Sonderberichterstatter für Religions- oder Glaubensfreiheit ist ein unabhängiger Sachverständiger, der vom UN-Menschenrechtsrat ernannt wird, um bestehende und aufkommende Hindernisse beim Genuss des Rechts auf Religions- oder Glaubensfreiheit zu erkennen und Empfehlungen über Mittel und Wege zur Überwindung solcher Hindernisse vorzulegen.

Der Sonderberichterstatter gibt einen Jahresbericht über die Religionsfreiheit heraus und veröffentlicht auch Berichte über Länder, die er offiziell besucht hat. Der Sonderberichterstatter führt gemäß dem Bericht E/CN.4/2005/61 Länderbesuche durch, um ein genaues Verständnis der spezifischen Umstände und Praktiken zu erhalten, dem betreffenden Land konstruktives Feedback zu geben und dem Rat oder der Generalversammlung Bericht zu erstatten.<sup>52</sup>

## DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Die EMRK ist ein internationales Abkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa, einschließlich des Rechts auf Religionsfreiheit, geschützt durch Artikel 9, und des Rechts auf Freiheit von religiöser Diskriminierung, geschützt durch Artikel 14, unterzeichnet und ratifiziert von den siebenundvierzig Staaten im Europarat. Die Konvention wurde 1950 entworfen und ist seit dem 3. September 1953 in Kraft. Die Konvention gründete den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

### ARTIKEL 9, EMRK

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält die wichtigsten inhaltlichen Bestimmungen des Übereinkommens über Religions- oder Glaubensfreiheit, ähnelt sehr der Ausdrucksweise in der Klausel über Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung und wurde kurz nach der Allgemeinen Erklärung verfasst. Er ähnelt auch sehr der Ausdrucksweise im Artikel 18 des IPbpR, in dem es um Religionsfreiheit geht:

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.
2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.<sup>53</sup>

### ARTIKEL 14, EMRK

Artikel 14 der EMRK besagt:

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.<sup>54</sup>

### PROTOKOLL NR. 1, ARTIKEL 2, EMRK

Protokoll Nr. 1, Artikel 2, der EMRK besagt:

Das Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

### DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationaler Gerichtshof, der 1959 gegründet wurde und für die Rechtsprechung bei Fällen aus den 47 Staaten, die derzeit den Europarat umfassen, zuständig ist. Er regelt die Anträge von Einzelpersonen oder Staaten, die Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte vorbringen, so wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention beschrieben sind, einschließlich des durch Artikel 9 geschützten Rechtes auf Religionsfreiheit und des durch Artikel 14 geschützten Rechtes auf Freiheit von religiöser Diskriminierung. Seit 1998 ist es als ganztägiges Gericht tätig und Einzelpersonen können direkt einen Antrag stellen, sobald sie die inländischen Rechtsbehelfe in ihrem Staat ausgeschöpft haben. Das Gericht hat seinen Sitz in Straßburg, Frankreich, wo es die Achtung der Menschenrechte von mehr als 800 Millionen Europäern überwacht.<sup>55</sup>

Eine wachsende Anzahl von Fällen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat unter den Schutzbereich von Artikel 9 und 14 der Europäischen Konvention fallende Menschenrechtsfragen so ausgelegt, dass sie eine strenge Neutralitätspflicht des Staates gebieten. Diese Fälle verbieten dem Staat außerdem, religiöse Überzeugungen oder die Bekundung dieser Überzeugungen neu zu interpretieren, falsch zu interpretieren, zu beurteilen oder zu untersuchen.<sup>56</sup>

## LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ DER RELIGIONS- UND WELTANSCHAUUNGSFREIHEIT

Am 24. Juni 2013 verabschiedete der Rat der Europäischen Union neue Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Religions- oder Glaubensfreiheit im Hinblick auf außenpolitische Maßnahmen und die Menschenrechtspolitik der EU. Die Leitlinien basieren auf den Grundsätzen der Religionsfreiheit, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Universalität. Die Leitlinien bekräftigen, dass jeder Staat sicherstellen muss, dass sein Rechtssystem die Religionsfreiheit garantiert und dass „wirksame Maßnahmen“ bestehen, um Verstöße zu verhindern oder mit Sanktionen zu belegen. Nach den Leitlinien sollten sich die EU und ihre Mitgliedstaaten auf folgende Maßnahmen konzentrieren:

- Bekämpfung von Gewalttaten aus Gründen der Religion oder Glaubensvorstellung;
- Förderung der Meinungs- und Redefreiheit;
- Förderung der Toleranz und des Respekts für Mannigfaltigkeit;
- Bekämpfung direkter und indirekter Diskriminierung; insbesondere durch die Anwendung nichtdiskriminierender Gesetze;
- Unterstützung der Freiheit, der eigenen Religion oder Glaubensrichtung nicht mehr anzugehören;
- Unterstützung des Rechts, Religion oder Glaubensvorstellungen zu bekunden;
- Unterstützung und Schutz der Menschenrechtsvertefchter einschließlich der Unterstützung für einzelne Fälle; und
- Unterstützung der Zivilgesellschaft und Beteiligung an ihr, einschließlich religiöser Vereinigungen sowie konfessionsloser und philosophischer Organisationen.

## ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (OSZE)

Die OSZE ist ein zwischenstaatliches Gremium, das sich aus siebenundfünfzig Staaten aus Europa, Zentralasien und Nordamerika zusammensetzt. Die OSZE ist weltweit die größte regionale Organisation für Sicherheit. Sie befasst sich mit einer breiten Palette von Themen, darunter Religionsfreiheit und Menschenrechte.

Zahlreiche OSZE-Menschenrechtsverpflichtungen schützen und fördern die Religionsfreiheit, die im Grundsatz VII der Schlussakte von Helsinki formuliert sind:

VII. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit. Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

## GLOSSAR

Sie werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

Diese grundlegende Verpflichtung wurde wiederholt bekräftigt. Am Anfang stand ein Treffen in Madrid im Jahr 1983, bei dem die Teilnehmerstaaten kenntlich machten, dass sie „Anträge von Religionsgemeinschaften – wenn ihre Anhänger ihren Glauben im Rahmen der Verfassung des jeweiligen Staates praktizierten oder hierzu bereit waren –, wohlwollend behandeln würden, um zu überprüfen, ob ihnen der in ihren jeweiligen Ländern vorgesehene Status für religiöse Überzeugungen, Institutionen und Organisationen gewährt werden kann.“<sup>57</sup> Im Wiener Schlussdokument (1989) ging man einen Schritt weiter und kündigte an, dass die teilnehmenden Staaten Anträge nicht nur „wohlwollend behandeln“ würden, sondern dass sie „Gemeinschaften von Gläubigen, die ihren Glauben entweder bereits im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundordnung ihres Landes ausüben oder hierzu bereit sind, den in den jeweiligen Ländern für sie vorgesehenen Status *einräumen werden*“.<sup>58</sup>

## BÜRO FÜR DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND MENSCHENRECHTE (BDIMR)

Das BDIMR der OSZE ist die Menschenrechtsinstitution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Arbeit des BDIMR im Bereich der Religionsfreiheit konzentriert sich auf die Unterstützung der Teilnehmerstaaten und Religionsgemeinschaften, wenn es darum geht, das Recht auf Religionsfreiheit zu schützen und zu fördern.

Das BDIMR kümmert sich auch darum, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion zu verhindern und ihnen zu begegnen. Das BDIMR wird in seiner Arbeit von einem zwölfköpfigen Beratungsgremium aus Sachverständigen für Religions- und Glaubensfreiheit unterstützt. Es ist in beratender Funktion tätig, thematisiert Probleme der Religionsfreiheit und spricht Empfehlungen aus, um die Teilnehmerstaaten bei der Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit zu unterstützen. Das Beratungsgremium überprüft auch die vorgeschlagene Gesetzgebung für religiöse Angelegenheiten, wenn es von den OSZE-Staaten dazu aufgefordert wird, um dafür zu sorgen, dass die Gesetzgebung den Normen für die Menschenrechte entspricht.



Das Beratungsgremium veröffentlichte das Buch Leitlinien für die Überprüfung der Gesetzgebung in Bezug auf Religion oder Glauben („Leitlinien“). Diese Leitlinien wurden erstellt, um das Gremium bei der Festlegung der Religionsfreiheitsnormen, die bei der Überprüfung staatlicher Religionsgesetze verwendet werden, zu unterstützen, und um für die Staaten Leitlinien bereitzustellen, die sie bei der Ausarbeitung solcher Gesetze einhalten sollen. Die Leitlinien wurden von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf ihrer jährlichen Sitzung im Juli 2004 begrüßt. Das Beratungsgremium besteht aus Sachverständigen aus der gesamten OSZE-Region.





## ZITATE

1. *Der Weg zum Glücklichsein*, ¶ 18, L. Ron Hubbard, 1981. Siehe <http://de.thewaytohappiness.org/thewaytohappiness/precepts/respect-the-religious-beliefs-of-others.html>.
2. *Der Kodex eines Scientologen*, ¶ 12.
3. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 18; Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, ¶ 16.
4. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 1.
5. „Zunehmende Einschränkungen in der Religionsausübung“, September 2012, Pew Research Center.
6. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 1.
7. Ebd., ¶ 2.
8. Richtlinien zur Überprüfung der Gesetzgebung für Religion oder Glaubensvorstellungen, ausgearbeitet durch das OSZE/BDIMR-Expertengremium für Religionsfreiheit, in Absprache mit der Venedig-Kommission.
9. Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, ¶ 12.
10. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 3.
11. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 18; Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9.
12. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 4; Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, ¶ 13.
13. 1981 Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, Artikel 6.
14. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 4.
15. Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, ¶ 40.
16. Siehe z. B. Wisconsin gegen Yoder, 406 US 205, 1972.
17. Artikel 18(4), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Art. 13(3), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, von der Internationalen Charta der Menschenrechte.

18. 1981 Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, Artikel 5; Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 14(2); Richtlinien zur Überprüfung der Gesetzgebung für Religion oder Glaubensvorstellungen, ausgearbeitet durch das OSZE/BDIMR-Expertengremium für Religionsfreiheit, in Absprache mit der Venedig-Kommission, bei 13.
19. Europäische Menschenrechtskonvention Protokoll Nr. 1, Artikel 2; *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
20. Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Religions- oder Glaubensfreiheit, ¶ 27-29, HRC 16/53, 15. Dezember 2010.
21. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 5.
22. Erklärung über die Religionsfreiheit, *Dignitatis Humanae*, veröffentlicht von Seiner Heiligkeit Papst Paul VI., 7. Dezember 1965.
23. 1981 Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, Artikel 2; Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 2.
24. 1981 Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, Artikel 3.
25. Ebd., Artikel 4; Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 2.
26. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 18; Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9; EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung im Arbeitsleben, Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation.
27. *Zeugen Jehovas in Moskau gegen Russland* ¶ 120-121 (App. 302/02), 10. Juni 2010.
28. Richtlinien zur Überprüfung der Gesetzgebung für Religion oder Glaubensvorstellungen, ausgearbeitet durch das OSZE/BDIMR-Expertengremium für Religionsfreiheit, in Absprache mit der Venedig-Kommission, bei 16.
29. Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Religions- oder Glaubensfreiheit, ¶ 25 HRC 19/60, 22. Dezember 2011.
30. Religions- oder Glaubensfreiheit: Gesetze beeinflussen die Gestaltung von Religionsgemeinschaften, OSZE-Überprüfungskonferenz, September 1999.
31. Menschenrechtskomitee, Liste von Kernfragen, Kasachstan, CCPR/C/Kaz/Q/1, 2. September 2010.
32. Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Religions- oder Glaubensfreiheit, ¶ 25 HRC 19/60, 22. Dezember 2011.
33. Siehe z. B. Richtlinien der OSZE und Venedig-Kommission bei 16.
34. EU-Richtlinien bei ¶ 40-41.

35. Siehe z. B. *Metropolitische Kirche von Bessarabien und Andere gegen Moldawien*, (Anh. 45701/99), 2001; *Scientology Kirche von Moskau gegen Russland* (Anh. 18147/02), 2007.
36. *Zeugen Jehovas in Moskau gegen Russland* ¶ 101-102 (Anh. 302/02), 10. Juni 2010.
37. Siehe Richtlinien der OSZE und Venedig-Kommission bei 16-17.
38. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 18 (3); Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9 (2).
39. *Manoussakis und Andere gegen Griechenland*, (59/1995/565/651), 26. September 1996 ¶ 44; Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 8.
40. Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Allgemeine Bemerkung Nr. 22, ¶ 8; *Metropolitische Kirche Bessarabien und Andere gegen Moldawien* (Anh. 45701), 2001.
41. „Zunehmende Einschränkungen in der Religionsausübung“, September 2012, Pew Research Center.
42. Siehe z. B. das Dänische Institut in Kopenhagen für Internationale Studien, Rytkonen, Helle „Drawing the Line: The Cartoons Controversy in Denmark and the US“, 2007; *Islamic Monthly*, „America’s Latest Outsiders: The Struggle of Religious Minorities throughout History“, 13. März 2013; Bahá’í World News Service, „A Case Study in Religious Hatred“, 7. Dezember 2013; *Commentary*, „The Guardian Acknowledges a Degree of Anti-Semitism“, 10. November 2011.
43. Das Wort *Medien* bezieht sich auf alle Formen der Presse, durch Druckerzeugnisse, audiovisuelle oder elektronische Medien oder irgendwelche anderen Mittel, und auf alle Journalisten, die durch die Presse Informationen vermitteln.
44. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/udhr/pages/introduction.aspx>.
45. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>.
46. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx>.
47. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/documents/publications/factsheet2rev.1en.pdf>.
48. Siehe z. B. <http://www.un.org/documents/ga/res/36/a36r055.htm>.
49. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>.
50. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/ccpr/pages/ccpintro.aspx>.
51. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/hrbodies/ccpr/pages/ccpintro.aspx>.
52. Siehe z. B. <http://www.ohchr.org/en/issues/freedomreligion/pages/freedomreligionindex.aspx>.
53. Siehe z. B. [http://www.echr.coe.int/documents/convention\\_eng.pdf](http://www.echr.coe.int/documents/convention_eng.pdf).
54. Siehe z. B. [http://www.echr.coe.int/documents/convention\\_eng.pdf](http://www.echr.coe.int/documents/convention_eng.pdf).
55. Siehe z. B. [http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=court&c=#n1354801701084\\_pointer](http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=court&c=#n1354801701084_pointer).
56. *Metropolitische Kirche von Bessarabien und Andere gegen Moldawien*, 13. Dezember 2001. 13. Juni 2001,
57. Schlussdokument der Zusammenkunft von Madrid, Absatz 14, Fragen zur Sicherheit in Europa.
58. Wiener Schlussdokument, 1989, Fragen zur Sicherheit in Europa: Prinzipien, Prinzip 16.3.



CHURCH OF SCIENTOLOGY INTERNATIONAL  
6331 HOLLYWOOD BOULEVARD  
LOS ANGELES, CALIFORNIA 90028, USA

[INFO@SCIENTOLOGYRELIGION.ORG](mailto:INFO@SCIENTOLOGYRELIGION.ORG)

[WWW.SCIENTOLOGYRELIGION.ORG](http://WWW.SCIENTOLOGYRELIGION.ORG)



